

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD

zur dritten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG) — Drucksachen 10/3792, 10/4148 —

Die Einführung des Mutterschaftsurlaubs zum 1. Juli 1979 mit der

- Erweiterung der Schutzfrist auf insgesamt sechs Monate nach der Geburt,
- Ausdehnung des Kündigungsschutzes auf insgesamt acht Monate und
- Zahlung eines Mutterschaftsurlaubsgeldes von 750 DM monatlich bei voller sozialer Sicherung

war ein bedeutender familienpolitischer Schritt zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Durch die Kürzung des Mutterschaftsurlaubsgeldes durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 auf 510 DM monatlich und die Ablösung des bezahlten Mutterschaftsurlaubs durch das Erziehungsgeldgesetz mit geringerem Arbeitsplatzschutz haben sich die Voraussetzungen für eine freie Entscheidung zwischen Familie und Beruf verschlechtert.

Das Bundeserziehungsgeldgesetz läßt offen, in welchen Fällen eine Kündigung während des Erziehungsurlaubs zulässig sein soll. Näheres soll eine allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung regeln.

Das Bundeserziehungsgeldgesetz enthält keine besondere Regelung zugunsten von Alleinerziehenden. Ihrer schwierigen Erziehungssituation wird weder durch eine höhere Leistung noch durch einen längeren Erziehungsurlaub Rechnung getragen.

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag sieht es als vordringliche Aufgabe an, Frauen und Männern eine partnerschaftliche Teilhabe an Familie und Beruf zu ermöglichen. Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern, sind gesellschaftliche Hilfen, wie zum Beispiel genügend Plätze in Kindertagesstätten, erforderlich. Notwendig ist auch, das Erziehungsgeld durch einen bezahlten Elternurlaub mit angemessenem Lohnausfall zu

ergänzen. Eine wirkliche Wahlfreiheit zwischen Familie und Beruf kann erst dann erreicht sein, wenn der ausgefallene Lohn in angemessener Höhe während eines Elternurlaubs für die Dauer von drei Jahren ersetzt wird.

Dem Deutschen Bundestag ist bewußt, daß dieses Ziel nur erreicht werden kann, wenn vorhandene finanzielle Ressourcen zur Förderung der Familie eingesetzt werden. Er hält dies für eine vordringliche Aufgabe und erwartet von der Bundesregierung, daß sie danach handelt.

2. Der Deutsche Bundestag fordert den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung auf, die allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Zulässigkeit von Kündigungen während des Erziehungsurlaubs vor ihrem Erlass den Bundestagsausschüssen für Arbeit und Sozialordnung und für Jugend, Familie und Gesundheit vorzulegen und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er hält es für unerlässlich, daß Kündigungen während des Erziehungsurlaubs auf besondere Ausnahmefälle beschränkt bleiben und der Kündigungsschutz nicht durch Berücksichtigung vermeintlicher wirtschaftlicher Folgen des Erziehungsurlaubs auf Betriebe ausgehöhlt wird.
3. Der Deutsche Bundestag spricht sich dafür aus, das Bundeserziehungsgeldgesetz um besondere Regelungen für Alleinerziehende zu ergänzen. Er erwartet, daß die Bundesregierung noch in dieser Legislaturperiode entsprechende Vorschläge unterbreitet.
4. Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Oktober 1986
 - Vorschläge zu unterbreiten, wie der schwierigen Erziehungssituation Alleinerziehender besonders Rechnung getragen werden kann und
 - über die Erfahrungen mit der Kündigungsregelung des Bundeserziehungsgeldgesetzes zu berichten.

Bonn, den 13. November 1985

Dr. Vogel und Fraktion